



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Hüttenbrink Partner Rechtsanwälte
Piusallee 20-22
48147 Münster

Datum: 15. November 2024

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:

60.90.01-33/2024-001

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Sandra Eggert

sandra.eggert@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3902

Fax: 02931/82-

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 08.11.2024 wird
gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO

hiermit die

Dienstgebäude:

Goebenstraße 25

44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

sofortige Vollziehung

der Hauptbetriebsplanzulassung vom 18.10.2024

- 60.90.01-333/2024-001 –

angeordnet

für die Durchführung einer 3D-seismischen Messkampagne zur
Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 17.07.2024 bei der
Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6, Bergbau und Energie in
NRW (Bergbehörde) einen Antrag auf Zulassung eines
Hauptbetriebsplans (HBP) gemäß § 51 BBergG für die

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
[https://www.bra.nrw.de/themen/d/
/datenschutz/](https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/)



Durchführung einer seismischen Messkampagne zur Aufsuchung von Erdwärme im Erlaubnisfeld „Grüne Wärme Münster“ vorgelegt.

Seite 2 von 10

- **Inhalt des Vorhabens und Zulassung**

Ziel ist die Erschließung von Erdwärme zur nachhaltigen Wärmeversorgung der Stadt Münster. Um dieses Ziel zu erreichen, soll mittels Reflexionsseismik der geologische Bau des Untergrundes im Großraum Münster auf einer obertägigen Fläche von ca. 348 km² näher untersucht werden. Das zu diesem Zweck vorgesehene Verfahren der Vibroseismik nutzt mobile Vorrichtungen (Vibro-Trucks), welche die Erdoberfläche in gezielte Vibrationen versetzen. Die vom Untergrund reflektierten Signale werden mittels Geophonen an der Erdoberfläche aufgezeichnet und können anschließend ausgewertet werden.

Die geplanten Arbeiten zur seismischen Anregung sollen außerhalb der Brut- und Setzzeiten vom 1. Oktober 2024 bis 28. Februar 2025 und überwiegend zur Abend- bzw. Nachtzeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr stattfinden. Die konkreten Messplanungen der Vorhabenträgerin sehen vor, die Messungen zum 20.12.2024 abzuschließen.

Da die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung vorliegen und keine öffentlichen Belange i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, wurde die Zulassung des o.g. Hauptbetriebsplan mit Datum vom 18.10.2024 erteilt.



- **Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die Vorhabenträgerin übersandte mit Datum vom 08.11.2024 einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung der Hauptbetriebsplanzulassung (Az. 60.90.01-333/2024-001) vom 18.10.2024. Im Detail wird auf diesen verwiesen.

Die Vorhabenträgerin beruft sich in ihrem Antrag vom 08.11.2024 sowohl auf öffentliche Interessen als auch auf überwiegende private Interessen.

Im Wesentlichen führt sie aus:

Die seismische Erkundung dient der Aufsuchung von Potenzialen für die Tiefengeothermie, um zur Sicherung der zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung für das Fernwärmenetz der Stadt Münster klimaneutrale Wärme zu gewinnen. Die Wärme aus erneuerbaren Energien liegt gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 WPG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Neben dem überragenden öffentlichen Interesse führt die Vorhabenträgerin Gründe des Umwelt- und Naturschutzes und ein großes wirtschaftliches Interesse an.

Der Zeitraum des Vorhabens wurde bewusst außerhalb der Brut- und Setzzeiten gewählt.

Zudem wurde mit den Aufsuchungstätigkeiten bereits am 04. November 2024 begonnen. Die Geophone liegen bereits innerhalb des Messgebietes aus. Das durchführende Unternehmen ist im Anschluss der geplanten Untersuchungen (bis Ende Dezember 2024) bereits mit anderen Vorhaben beauftragt und eine Unterbrechung im Fall einer Klage gegen die



Hauptbetriebsplanzulassung würde dazu führen, dass sämtliche Geräte eingesammelt werden müssten. Eine Einstellung der Untersuchungen würde des Weiteren dazu führen, dass sich das Vorhaben um einige Jahre verzögert. Die Vorhabenträgerin führt aus, dass an bislang erfolgte Messungen nicht angeknüpft werden könne bzw. die Untersuchungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt auf noch nicht untersuchte Gebiete beschränkt werden können, sondern die Maßnahme vollständig neu aufgenommen werden müsste. Die Geophone müssten, um verwertbare Ergebnisse liefern zu können, zentimetergenau an denselben Stellen ausgebracht werden, was völlig lebensfremd wäre.

Letztlich würde eine wiederholte seismische Untersuchung erneut zu Einwirkungen auf die Bevölkerung mit Immissionen, weiteren Verzögerungen aufgrund der Brut- und Setzzeiten sowie erheblichen wirtschaftlichen Belastungen der Vorhabenträgerin, die diese mit ca. 3 Millionen Euro beziffert, bedeuten.

2. Prüfung und Abwägung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, dessen sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO das besondere Vollzugsinteresse schriftlich zu begründen.

Bezüglich der hier gegenständlichen Hauptbetriebsplanzulassung sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung erfüllt.

Die Entscheidung beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:



a) Vollzugsinteressen

aa) überwiegendes öffentliches Interesse

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegendem öffentlichen Interesse.

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 WPG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

Die Wärme aus Geothermie gilt gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 WPG als Wärme aus erneuerbaren Energien. Die seismische Erkundung dient der Aufsuchung von Potenzialen für die Tiefengeothermie.

Schon gesetzlich ist damit für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien und dazugehörigen Nebenanlagen ein überragendes öffentliches Interesse festgeschrieben, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 WPG. Die Errichtung und der Betrieb eben dieser Anlagen kann nicht ohne die vorherige Erkundung möglicher Potenziale erfolgen. Um das Ziel (vgl. § 1 WPG) einen wesentlichen Beitrag zur Umstellung der Erzeugung von sowie der Versorgung mit Raumwärme, Warmwasser und Prozesswärme auf erneuerbare Energien, unvermeidbare Abwärme oder einer Kombination hieraus zu leisten, zu einer kosteneffizienten, nachhaltigen, sparsamen, bezahlbaren, resilienten sowie treibhausgasneutralen Wärmeversorgung beizutragen zu erreichen, ist es notwendig, auch das Aufsuchen von Potenzialen für Tiefengeothermie als einen in der Abwägung sehr hoch zu bewertenden öffentlichen Belang einzustellen.



bb) Umwelt- und Naturschutz

Die Arbeiten zur seismischen Untersuchung dürfen nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten von Oktober bis Februar des Folgejahres stattfinden. Die Messungen müssen in diesem Zeitrahmen begonnen und abgeschlossen worden sein. Eine spätere Wiederaufnahme ist aufgrund betriebswirtschaftlicher und technischer Limitierungen nicht realistisch umsetzbar. Eine Unterbrechung ohne erfolgreichen Abschluss bzw. ein vollständiger Abbruch der Arbeiten in der gegebenen Messperiode hätten den Verlust des Messzeitraums und unter Umständen die Nichtverwertbarkeit der bereits erhobenen Daten zur Folge. Weiterhin wären ein nicht unerheblicher finanzieller Aufwand und damit betriebswirtschaftlicher Schaden gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete unter Beachtung aller potenziell möglichen Wirkfaktoren unter Einhaltung der im Gutachten beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen können ausgeschlossen werden. Die Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen wurde per Nebenbestimmung festgesetzt. Weitere Details zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung sind in den erforderlichen naturschutzrechtlichen Befreiungsverfahren mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vor Ort zu klären.

cc) Verminderung von Immissionen zum Schutz der Anwohner (durch Neubeginn der Maßnahme)

Im Zulassungsbescheid des Hauptbetriebsplans wurden ausdrücklich Nebenbestimmungen eingefügt, um die zu erwartenden Immissionen durch Lärm und Erschütterungen,



sofern sie nicht vermeidbar sind, zumindest auf ein absolutes Mindestmaß zu beschränken. (vgl. o.g. Zulassungsbescheid).

Seite 7 von 10

Die beantragte Nachmessung konnte lediglich aufgrund der Feststellung einer Notfallsituation i. S. d. § 2 Absatz 3 WPG zugestimmt werden. Die Messungen werden nur einmalig pro Anregungspunkt durchgeführt, eine unnötige Mehrbelastung infolge einer späteren Nachmessung ist nicht gegeben. Es handelt sich demnach aus Sicht der Schutzgüter um eine singuläre Belastung von nur kurzer Zeitdauer (ca. 20 Minuten). Würde nun die seismische Untersuchung unterbrochen (und zwar für ggfls. Jahre), dann wären sämtliche, bis zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgten Messungen, erneut durchzuführen, um überhaupt ein verwertbares Ergebnis erhalten zu können.

Wir oben bereits dargestellt liegen die etwa 35.000 Geophone – technisch sehr sensible Geräte - bereits innerhalb des Messgebiets aus. Mit den Untersuchungen wurde am 04.11.2024 begonnen. Die Geophone zeichnen die Vibration der Trucks über mehrere Kilometer auf, so dass – sollten einzelne Messgebiete durch Neuauslegung der Geophone nachträglich untersucht werden sollen – diese annähernd genau an derselben Position ausgebracht werden müssen, um überhaupt an vorangegangene Messungen anknüpfen und die Messdaten in Zusammenhang bringen zu können. Dies ist schon aus tatsächlichen Gründen nahezu unmöglich. In Folge dessen müssten die Untersuchungen ganz neu gestartet werden und bereits untersuchte Gebiete erneut den o.g. Immissionen ausgesetzt werden. Dies gilt es jedoch zu vermeiden.



dd) überwiegendes (privates) Interesse der Vorhabenträgerin

Seite 8 von 10

Anknüpfend an die Tatsache, dass bei Unterbrechung der Untersuchungen bis zur nächsten Messperiode im Zeitraum Oktober 2025 bis Februar 202 diese in Gänze neu gestartet werden müssten, schließt sich letztlich auch das große wirtschaftliche Interesse der Vorhabenträgerin. Schon allein eine Neubeauftragung des ausführenden Unternehmens würde nach ihren Angaben ca. 3 Millionen Euro kosten. Daran gebunden sind jedoch auch interne Kosten der Vorhabenträgerin und eines neuen Genehmigungsverfahrens inkl. Öffentlichkeitsarbeit.

b) Etwaige Aufschubinteressen

Etwaige Aufschubinteressen auf gerichtliche Klärung ausschließlich in der Hauptsache überzeugen nicht.

Interessen etwaiger betroffener Anwohner im Messgebiet werden durch die geplanten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen hinsichtlich von Immissionen durch Lärm und Erschütterungen gerade geschützt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen nicht bzw. nur in zulässigem Ausmaß auftreten können.

Auch in Bezug auf etwaige Schäden an Infrastruktur (Gebäudeschäden) durch Erschütterungen sind hinreichende Vorkehrungen und Informations- und Schadensdokumentationspflichten getroffen und geregelt worden.



Eine Verletzung öffentlicher Interessen ist mithin durch diese Anordnung nicht ersichtlich. Eine grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens konnte im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt werden.

c) Abwägung

Die Prüfung hat daher nach Bewertung und Abwägen der Interessen ergeben, dass das vorgetragene öffentliche und privatwirtschaftliche Vollzugsinteresse gegenüber den etwaigen Aufschubinteressen überwiegt:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist grundsätzlich geeignet, um den Interessen der Vorhabenträgerin gerecht zu werden, ohne dabei die öffentlichen Belange in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen, sie fördert vielmehr das überragende öffentliche Interesse an erneuerbaren Energien. Die sofortige Vollziehbarkeit der Hauptbetriebsplanzulassung ist erforderlich, um im Falle einer Klage gegen diesen Beschluss erhebliche wirtschaftliche Schäden für die Vorhabenträgerin abzuwenden. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände, die sowohl die Folgen durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung einerseits als auch die Folgen durch deren Unterbleiben andererseits berücksichtigen, wird die sofortige Vollziehbarkeit als angemessen betrachtet, um den überwiegenden Interessen nachzukommen.

3. Kosten

Eine Entscheidung über die Kosten ergeht gesondert.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 a Abs. 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Münster gestellt werden.

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag

gez. Eggert